

Politische Gemeinde Oberbüren

Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zuständigkeit
- Art. 3 Siedungsabfälle
- Art. 4 Bereitstellung
- Art. 5 Erstellung von Unterflurbehältern
- Art. 6 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 7 Spezialfälle
- Art. 8 Pflichten der Abfallinhaber
- Art. 9 Ablagerungsverbot

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

- Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten
- Art. 11 Berechtigung zur Entsorgung
- Art. 12 Bereitstellung der Abfälle
- Art. 13 Bereitstellung vom Haushalts-Sperrgut
- Art. 14 Grünabfuhr

III. Finanzierung

Allgemeines

- Art. 15 Gemeinderechnung
- Gebühren
- Art. 16 Kostendeckung
 - Art. 17 Gebührenerhebung
 - Art. 18 Gebührenpflicht
 - Art. 19 Gebührenfestlegung
 - Art. 20 Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins, Verjährung

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 21 Rechtsschutz
- Art. 22 Strafbestimmung
- Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 24 Inkrafttreten

Anhang 1 Gebührentarif

Der Gemeinderat Oberbüren erlässt gestützt auf

Art. 30 ff des Umweltschutzgesetzes¹, die eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen², Art. 44 ff des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung³, Art. 3 ff des Gemeindegesetzes⁴, Art. 30 der Gemeindeordnung sowie das Organisationsreglement des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid (ZAB)

folgendes

Abfallreglement

In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Oberbüren.

Es gilt auf dem gesamten Gemeindegebiet.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er legt die Gebühren in einem separaten Gebührentarif fest.

Die Gemeinde gehört dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) an, welcher für die Erfüllung bestimmter Aufgaben beigezogen wird.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

Die Gemeinde kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.

Art. 3 Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

a) Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stoffliche verwertbare, gemischte Abfälle,

¹ SR 814.01

² SR 814.600

³ sGS 672.1

⁴ sGS 151.2

- b) Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die zugelassenen Gebührensäcke oder über private, gut verschlossene und genügend frankierte Säcke entsorgt werden können,
- c) Separatabfälle: Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden,
- d) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen⁵ aufgeführt.

Art. 4 Bereitstellung

Bereitstellungsorte sind definierte Plätze, Stellen oder Nischen, an welchen der Separatabfall am Abfuhrtag zu deponieren ist.

Sammelstellen sind Plätze mit Entsorgungseinrichtungen, bei denen ein freier Zugang für die Anwohner zur Entsorgung von Siedlungsabfall besteht. Der Gemeinderat kann Benützungszeiten festlegen.

Gewerbecontainer sind 800 l-Container, welche mit Chip und Nummer versehen sind und deren Inhaltsgewicht bei der Leerung erfasst wird.

Unterflurbehälter sind halb- oder ganzversenkte Behälter mit einem Volumen von 3 m³ bis 5 m³ für die Aufnahme von Gebührensäcken oder privaten, gut verschlossenen Säcken mit ausreichend Gebührenmarken frankiert.

Art. 5 Erstellung von Unterflurbehältern

Die Gemeinde erstellt für die Sammlung von Kehricht gemäss Art. 3 Abs. 2 dieses Reglements Unterflurbehälter. Diese dienen der Öffentlichkeit.

Bei der Neuerstellung, Zweckänderung oder Erweiterung von Bauten können die Grundeigentümer verpflichtet werden, auf ihrem privatem Grund Unterflurbehälter zu erstellen.

Die Sauberkeit im Umfeld des Unterflurbehälters ist die Sache der Politischen Gemeinde Oberbüren und des ZAB. Der ZAB stellt die Funktionalität sowie die Sauberkeit der Behältnisse auf seine Kosten sicher. Unterhalt, Reparaturen und Reinigung der Unterflurbehälter gehen zulasten des ZAB.

Art. 6 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde Oberbüren

- a) sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden,
- b) sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden,
- c) betreibt ein Sammelstellennetz für Separatabfälle,
- d) richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch,

⁵ SR 814.610.1

- e) sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten,
- f) sorgt für die Entsorgung von achtlosen liegengelassenen Abfällen (Littering),
- g) organisiert die Entsorgung von tierischen Abfällen⁶,
- h) informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

Art. 7 Spezialfälle

Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Art. 8 Pflichten der Abfallinhaber

Hauskehricht muss in den Unterflurbehältern entsorgt werden. Haushalts-Sperrgut ist am Tag der Sperrgutabfuhr bei den Unterflurbehältern zu deponieren. Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen. Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern die Gemeinde vorab darüber informiert wird.

Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den vor Ort angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen.

Tierkörper, Metzgereiabfälle und Konfiskate sind in der öffentlichen Tierkörpersammelstelle Niederuzwil zu entsorgen.

Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der Gemeinde (Sammelstelle) oder einem Entsorgungsbetrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Art. 9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, auf Strassen) ist verboten.

⁶ Art. 23 Verordnung über die Tiergesundheit (sGS 643.12)

Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 6 lit. e dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Es ist verboten, Abfälle im Freien, in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht.

Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- a) Elektronikgeräte (Fernseher, Radios, Computer, Computerspiele usw.);
- b) Elektrogeräte (Mixer, Rasierapparate, Staubsauger usw.);
- c) Kühlgeräte (Kühlschränke und Tiefkühltruhen usw.);
- d) Haushaltsgeräte (Kochherde, Waschmaschinen, Backöfen usw.);
- e) Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien, Öle usw.;
- f) Ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile;
- g) Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- h) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- i) Selbstentzündbare, explosive oder radioaktive Stoffe;
- j) Spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Heimen, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen.

Art. 11 Berechtigung zur Entsorgung

Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich den Einwohnern der Politischen Gemeinde Oberbüren und den in der Politischen Gemeinde Oberbüren ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderats über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 12 Bereitstellung der Abfälle

Siedlungsabfälle für die ordentliche Kehrichtabfuhr sind in Kehrichtsäcken in den zugelassenen Unterflurbehältern und Gewerbecontainern bereitzustellen.

Der Gemeinderat kann Zeiten festlegen, an welchen die Unterflurbehälter nicht befüllt werden dürfen.

Es sind die offiziellen Kehrichtsäcke des ZAB zu gebrauchen. Werden private, gut verschlossene Säcke verwendet, muss die Frankierung mittels offizieller Gebührenmarke erfolgen und dem aktuellen Gebührentarif entsprechen.

Alle Gewerbecontainer müssen vor der ersten Leerung schriftlich beim ZAB angemeldet und mit einem Datenträger (Chip) sowie einer Nummer versehen sein.

Die Funktionsfähigkeit der Gewerbecontainer muss jederzeit gewährleistet sein. Gewerbecontainer müssen durch die Besitzer gewartet und bei Bedarf repariert und auch gereinigt werden.

Die Leerung der Unterflurbehälter und der Gewerbecontainer erfolgt regelmässig nach Bedarf. Der Abfuhrturnus wird vom ZAB festgelegt.

Art. 13 Bereitstellung vom Haushalts-Sperrgut

Sperrgüter dürfen höchstens folgende Masse aufweisen: 50 x 100 x 150 cm, das Gewicht pro Sperrgut darf höchstens 20 kg betragen. Sie sind mit Gebührenmarken zu versehen. Sperrgut, das die Höchstmasse oder das maximal zulässige Gewicht überschreitet, ist auf eigene Kosten durch Direktanlieferung an eine Abfallverbrennungsanlage oder über ein Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.

Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeholt.

Haushalts-Sperrgut ist am definierten Tag der Sperrgutabfuhr beim Unterflurbehälter bereitzustellen.

Art. 14 Grünabfuhr

Die Grünabfuhr findet von Frühling bis Herbst statt und darf folgende Abfälle enthalten:

- a) Rasenschnitt, Stauden, Gartenabraum, usw.;
- b) Laub, Unkraut (keine Neophyten), Äste;
- c) Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde.

Der Gemeinderat legt in einem Merkblatt fest, in welcher Art die Bereitstellung zu erfolgen hat.

III. Finanzierung

Allgemeines

Art. 15 Gemeinderechnung

Für die Abfallbewirtschaftung und -entsorgung wird eine Spezialfinanzierung⁷ geführt.

Gebühren

Art. 16 Kostendeckung

Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Politische Gemeinde Oberbüren Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren, der Andockgebühr für Gewerbecontainer, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle sowie der Grundgebühr.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

⁷ Art. 110I Gemeindegesetz (sGS 151.2)

Art. 17 Gebührenerhebung

Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sack oder Gebührenmarke erhoben. Die volumen- und die gewichtsabhängige Gebühr decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts.

Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung eine Andockgebühr erhoben.

Für die Entsorgung von Grüngut durch die Gemeinde wird eine volumen- oder gewichtsabhängige Gebühr erhoben.

Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Sammelstellen, Information, Beratung und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt je Wohneinheit bzw. Gewerbeinheit.

Art. 18 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind:

- a) für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümer des Containers. Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterbelastung der gewichtsabhängigen Gebühr und der Andockgebühr privatrechtlich zu regeln.
- b) für die volumenabhängige Gebühr alle Abfallverursacher, die nicht unter lit. a fallen.
- c) für die Grundgebühr natürliche und juristische Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres oder bei Aufnahme der Abfuhr während des Jahres Eigentümer oder Nutzniesser des Gebäudes oder Stockwerkanteils sind. Der Erwerber einer Liegenschaft haftet für ausstehende Grundgebühren solidarisch mit dem Verkäufer des Grundstückes. Die Grundgebühr ist auch für Wohnungen und Gewerbe- oder Industriebetriebe zu entrichten, welche leer stehen. Sowohl für die Grundgebühren wie auch für die übrigen Gebühren der Abfallentsorgung besteht ein gesetzliches Pfandrecht. Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen entrichten keine Grundgebühr.

Art. 19 Gebührenfestlegung

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und –ausgestaltung offen.

Art. 20 Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins, Verjährung

Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden.

Ab Fälligkeit wird ein Verzugszins erhoben, der dem kantonalen Ansatz im Steuerrecht entspricht.⁸

Gebühren verjähren fünf Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

⁸ Regierungsbeschluss über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁹.

Art. 22 Strafbestimmung

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-¹⁰ und des Gewässerschutzgesetzes¹¹.

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfall-Reglement vom 15. August 2016 wird aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.

Vom Gemeinderat erlassen am 19. Dezember 2022.

Gemeinderat Oberbüren



Alexander Bommeli
Gemeindepräsident



Corinne Brühwiler
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Januar 2023 bis 14. Februar 2023.

⁹ sGS 951.1

¹⁰ SR 814.01

¹¹ SR 814.20

Politische Gemeinde Oberbüren

Anhang 1 - Gebührentarif

zum Abfallreglement

Der Gemeinderat Oberbüren erlässt gestützt auf Art. 19 des Abfallreglements vom xxx sowie Art. 30 der Gemeindeordnung als Gebührentarif:

1. Abfallgrundgebühr

pro Wohneinheit / Gewerbeinheit Fr. 8.00

2. Siedlungsabfälle

Soweit der Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) Aufgaben der Gemeinde Oberbüren übernimmt, gilt dessen Gebührentarif.

3. Grüngutabfuhr

3.1 pro Leerung

Bündel (Schnurlänge max. 2 Meter)	Fr.	3.50
Behälter bis 60 Liter	Fr.	3.50
Container bis max. 140 Liter	Fr.	7.00
Container bis max. 240 Liter	Fr.	14.00
Container bis max. 800 Liter	Fr.	42.00

3.2 Jahresvignetten

Container bis max. 140 Liter	Fr.	100.00
Container bis max. 240 Liter	Fr.	200.00
Container bis max. 800 Liter	Fr.	600.00

4. Mehrwertsteuer

In den Ansätzen für die Abfallgrundgebühr und die Grüngutabfuhr ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Sie wird zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern die Politische Gemeinde für diese Dienstleistung der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt wird.

5. Vollzugsbeginn

Dieser Gebührentarif wird rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Alle bisherigen Tarife sind damit aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am 19. Dezember 2022.

Gemeinderat Oberbüren

Alexander Bommeli
Gemeindepräsident

Corinne Brühwiler
Ratsschreiberin